



SATZUNG

„DÜRENER TAGESMÜTTER UND –VÄTER“
- Zusammenschluss von Eltern und Tageseltern e.V.

Paradiesbenden 24
52349 Düren

Telefon: 02421 / 48 92 41
E-Mail: tagesmuetter.dueren@online.de

gegründet: 21. Februar 1989
letzte Satzungsänderung am: 05.07.1995

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

„DÜRENER TAGESMÜTTER UND –VÄTER“

- Zusammenschluss von Eltern und Tageseltern e.V.

Er hat seinen Sitz in Düren und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düren eingetragen.

Der Verein kann seine Tätigkeit im gesamten Kreisgebiet Düren ausführen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein setzt sich für die Belange der Kinder, ihrer Eltern und der Tagesmütter und –väter im Bereich des Tagespflegestellenwesens ein. Er stellt sich zur Aufgabe, qualifizierte Betreuungsmöglichkeiten vor allem für bis zu vierjährige Kinder in Stadt und Kreis anzubieten. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

Das Vereinsziel soll auf folgende Weise angestrebt werden:

- a) Erkundung des Bedarfs an Tagespflegestellen durch Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit den Jugend-, Sozial- und Gesundheitsämtern, dem Arbeitsamt, der Gleichstellungsstelle der Stadt Düren, den Kirchen und freien Trägern der Jugendhilfe, den Bürgervereinen und sonstigen Initiativen.
- b) Erkundung und Förderung der Bereitschaft von Frauen und Männern, die Tätigkeit einer Tagesmutter oder eines Tagesvaters auszuüben.
- c) Vermittlung von Kindern an Tagesmütter und –väter, die vom Verein betreut werden.
- d) Öffentlichkeitsarbeit, um die Notwendigkeit der Tagespflege im Bewusstsein der Allgemeinheit zu verbessern.
- e) Begleitende Maßnahmen zur Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Tagespflege.
- f) Angebot von Fort- und Weiterbildung für Eltern und Tagespflegeeltern einschließlich der Schaffung von finanziellen Voraussetzungen.
- g) Einsatz für die generelle gesetzliche Anerkennung der Tagespflege als Pflichtaufgabe der Jugendhilfe.
- h) Einsatz für die Sicherung des sozialen Status der Tagesmütter und –väter, um sie als anerkannte Berufsgruppe ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu bringen.
- i) Verhandlungen mit den zuständigen Behörden und Institutionen, um das genannte Vereinsziel zu erreichen.

§ 3 Durchführung des Vereinszweckes, Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich Zwecke auf dem Gebiet der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche, sondern nur unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen – einschließlich etwaiger Überschüsse – nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so führt der Vorstand die Liquidation des Vermögens durch und legt die Schlussabrechnung dem zuständigen Finanzamt vor.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede

- a) natürliche Person und
- b) juristische Person

werden, die seine Ziele unterstützt.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

Jedes Mitglied ist zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihm bei Durchführung der Vereinszwecke über fremde Verhältnisse bekannt werden.

Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Vorstand ausgeschlossen worden sind, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben Vereinsunterlagen und dergleichen sofort dem Vorstand oder einem von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder können verpflichtet werden, Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit innerhalb eines Kalenderjahres die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festlegt.

Werden Beiträge fällig, kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen Beiträge ermäßigen, stunden, niederschlagen oder erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Über die Sitzungen der Organe sind Beschlussniederschriften zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen sind.

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen können beim Vorstand eingesehen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung einzuladen. Sie ist in jedem Falle beschlussfähig, wenn in der Einladung auf die Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassenwart/in
- e) den Beisitzern/innen

Die Anzahl der Beisitzer/innen setzt die Mitgliederversammlung vor der Wahl des Vorstandes fest.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der/die Vorsitzende, der/die stellvertr. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, der/die Kassenwart/in werden von der Mitgliederversammlung in jeweils besonderen Wahlgängen bestimmt.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Er handelt durch den/die Vorsitzende(n) oder den/die Stellvertreter/in gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied (§26 BGB).

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertr. Vorsitzende, anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn 50% der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

Die Bestimmungen des §6 (2) der Satzung gelten hier entsprechend.

§ 9

Der Verein schließt sich dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW e.V. und der Arbeitsgemeinschaft Tagesmütter, Bundesverband für Eltern, Pflegeeltern und Tagesmütter e.V. an.

§ 10 Satzungsänderung

Die Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Über eine Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Änderungen der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Verbandsvermögen der Arbeitsgemeinschaft Tagesmütter, Bundesverband für Eltern, Pflegeeltern und Tagesmütter e.V. zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn hierauf in der Tagesordnung hingewiesen wurde.

Zusatzinformation:

- Die **Gründungsversammlung** fand **am 21. Februar 1989** in Düren statt. Im Rahmen dieser Versammlung wurde diese Satzung verabschiedet.

- Der „DÜRENER TAGESMÜTTER UND –VÄTER“ - Zusammenschluss von Eltern und Tageseltern e.V. wurde am **11.08.1989** vom Finanzamt Düren als **gemeinnützig** anerkannt.

- Am **29.11.1990** erfolgte die **Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**.

- In der Mitgliederversammlung vom **05. Juli 1995** wurde eine **Satzungsänderung** in §2 (c) (Ziele und Aufgaben) beschlossen:

alt:
„Vermittlung von Kindern an Tagesmütter und –väter, die vom Verein betreut werden, soweit dafür die Pflegeerlaubnis nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz erteilt wurde.“

neu:
„Vermittlung von Kindern an Tagesmütter und –väter, die vom Verein betreut werden.“